



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

1. Sitzung vom 18.02.2021

1.504.15 Golfparkkommission

LNR 6963

Wahl Vertreter des Grossen Gemeinderates in die Golfparkkommission

TNR 8

Zuständig für das Geschäft: Büro GGR

Ansprechpartner Verwaltung: Olivier Gerig; Gemeindeschreiber

Bericht

Die Golfparkkommission gilt als Kommission ohne Entscheidbefugnisse. In diese kann gemäss OgR Art. 3 Bst. c) jede urteilsfähige Person gewählt werden.

Bis dato wurde Münchenbuchsee von Herrn Pascal König, Pestalozzistr. 16, 3007 Bern, als Vertreter des Grossen Gemeinderates in der Golfparkkommission vertreten.

Pascal König hat mit Mail vom 02.01.2021 seine Demission aus der Golfparkkommission bekannt gegeben und gleichzeitig als designierten Nachfolger Herr Erich Lang, Eichgutweg 5, nominiert. Herr Lang ist amtierender Präsident des Natur- und Vogelschutzverein Münchenbuchsee und Umgebung und hat bereits einiges zur Förderung der Biodiversität im Golfpark beigetragen.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

Materielle Grundlage		Grundlage	Artikel
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 26, Abs. 2, Bst. b
Finanzkompetenz			
Verfahren			

Antrag

1. Erich Lang, Eichgutweg 5 wird als Vertreter des Grossen Gemeinderates für die Legislatur 2021 – 2024 in die Golfparkkommission gewählt.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Verantw. Behördenkontrolle (zum Vollzug: Wahlanzeige, Nachführen Behördenkontrolle, Mitteilung an Sekretariat Golfparkkommission und NVM)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 10 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 8. März 2021, in Kraft.